Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 28.02.2023, findet um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

1) Einwohnerfragestunde

2) Teilnahme der Stadt Polch am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

3) Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Polch

4) Bauangelegenheiten / Bauanträge

5) Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Konn vor May"

6) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen

7) Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über Bau- und Finanzangelegenheiten beraten wird.

Polch, 17. Februar 2023
Stadt Polch

GERD KLASEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 28.02.2023 im Ratssaal des Rathauses in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Polch/696/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2 **Teilnahme der Stadt Polch am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" (Polch/680/2023/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Durch die E-Mail des Forstamtes Koblenz vom 25.11.2022 wurde die Stadt Polch über die Möglichkeit der Beantragung von Bundesmitteln für die Bewirtschaftung und Entwicklung „klimastabiler Wälder" informiert. Die Fördermodalitäten ergeben sich aus dem als Anlage beiliegenden elektronischen Brief des Forstamtes Koblenz vom 21.11.2022 und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 11.11.2022.

Da die Fördermittel nach dem „Windhundeprinzip" bewilligt werden, wurde in Absprache mit dem Forstamt Koblenz der Förderantrag für die Stadt Polch bereits auf den Weg gebracht.

Für ein klimaangepasstes Waldmanagement müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden (siehe Anlage), die im Rahmen der zukünftigen Waldbewirtschaftung zu beachten sind, daher ist ein Ratsbeschluss über die Einführung des klimaangepassten Waldmanagements herbeizuführen. Anzumerken ist, dass bereits heute ein großer Teil der Kriterien, die für die Förderung maßgeblich sind, erfüllt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Bei einer Waldfläche von 276 Hektar und einer maximalen Förderquote von 100,00 EUR/Hektar, ist eine jährliche Maximalförderung von 27.600,00 EUR möglich.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Bau- und Planungsausschusses die Einführung eines klimaangepassten Waldmanagements für den Wald der Stadt Polch. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Koblenz auf den Weg zu bringen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/680/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3 Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Polch (Polch/695/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

1. Sachverhalt:
Mit E-Mail vom 14.12.2022 (siehe Anlage) beantragt der SV Ruitsch-Kerben e.V. eine Förderung der Jugendarbeit sowie einen Zuschuss für die in 2022 neu beschafften Sportgeräte. Der SV Ruitsch-Kerben e.V. bezieht sich bei seinem Antrag auf die „Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch".

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch:
1. Förderung der Jugendarbeit
Nach Ziffer II. 3. der o.g. Richtlinie ist eine Förderung der Jugendarbeit in Vereinen bei aktiven Kindern/Jugendlichen bis zur Altersgrenze von 20 Jahren möglich. Die Förderung beträgt 2,00 EUR je Kind/Jugendlicher.

Nach der vom SV Ruitsch-Kerben e.V. vorgelegten Liste (siehe Anlage) treffen die für die Förderung maßgeblichen Kriterien auf 98 Kinder/Jugendliche zu. Demnach steht dem SV Ruitsch-Kerben e.V. für das Haushaltsjahr 2022 eine Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 196,00 EUR zu.

2. Förderung für die Beschaffung von Sportgeräten
Nach den vom Verein vorgelegten Rechnungen (siehe Anlage) wurden in 2022 insgesamt 4.993,77 EUR für Sportgeräte, Bälle u.a. verausgabt. Nach Ziffer III. 2. der o. g. Richtlinie erfolgt eine Förderung der Anschaffung von Sportgeräten in Höhe von 50% der Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag der Förderung von 300,00 EUR.

Demnach steht dem SV Ruitsch-Kerben e.V. für das Haushaltsjahr 2022 eine Förderung für die Beschaffung von Sportgeräten u. a. in Höhe von 300,00 EUR zu.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 1:
Auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses gewährt der Stadtrat dem SV Ruitsch-Kerben e.V. einen Zuschuss in Höhe von 196,00 EUR für die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2022 sowie einen Zuschuss für die Beschaffung der Sportgeräte in Höhe von 50 Prozent der eingereichten Rechnungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/695/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

2. Sachverhalt:
Mit E-Mail vom 10.01.2023 (siehe Anlage) beantragt der Musikverein Polch e.V. eine Förderung um die Weiterentwicklung und damit auch den zukünftigen Bestand des Vereins zu sichern. Neben der aktiven Jugendarbeit ist der Musikverein Polch e.V. bei vielen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt aktiv.

Für die neu gegründete Percussionsgruppe sind Investitionen in Höhe von mindestens 1.000,00 EUR geplant.

Nach Ziffer VI. der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch können sonstige Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, gesondert gefördert werden. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 2:
Auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses gewährt der Stadtrat dem Musikverein Polch e.V. einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der einzureichenden Rechnungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/695/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

3. Sachverhalt:
Mit E-Mail vom 16.01.2023 (siehe Anlage) beantragt der VfB Polch eine Förderung für die Reparatur und die Fahrbarmachung der Fußballtore im Stadion der Stadt Polch. Entsprechend der vorgelegten Rechnung (siehe Anlage) wurden hierfür Zahlungen in Höhe von 1.705,25 EUR geleistet.

Nach Ziffer VI. der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch können sonstige Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, gesondert gefördert werden. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 3:
Auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses gewährt der Stadtrat dem VfB Polch einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der geleisteten Zahlungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/695/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

4. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.12.2022 (siehe Anlage) beantragt der Verein Akademie einen Zuschuss für die geplanten Veranstaltungen an den Karnevalstagen (Rosenmontagszug u. a.).

Die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Polch findet hier auf Grund der notwendigen Fördervoraussetzungen keine Anwendung. Von Seiten der Stadt wurde jedoch ein „Sonderbudget" im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt. Hier werden zusätzlich 40.000,00 EUR für die Förderung des kulturellen Miteinanders bereitgestellt. Eine Entscheidung über eine Zuschussgewährung, nach der Haushaltplangenehmigung, wäre durch den Stadtrat vorzunehmen.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 4:

Auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses gewährt der Stadtrat dem „Verein Akademie Polch" einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Zeltkosten sowie 100 Prozent der Kosten der Toilettenanlage aus dem Sonderbudget „Förderung kulturelles Miteinander". Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Haushaltsplan 2023 der Stadt Polch durch die Kommunalaufsicht genehmigt wird. Außerdem erhält der Verein beim Zeltaufbau Unterstützung durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/695/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4.1 Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße (Polch/684/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, plant die Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 4. Änderung „Im Gohl".

Der Antragsteller legt die in der Anlage beigefügten Abweichungsanträge 1 - 5 vor.

Diese Abweichungen betreffen bauplanungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von diesen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Tobias Moch, Goldbeck Südwest GmbH, Koblenz, und von Herrn _____, BEOS Logistics Fünfte Projektgesellschaft mbH, Berlin, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/684/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium erteilt auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses vom 31.01.2023 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu den Abweichungsanträgen 1 - 5 bezüglich der Erweiterung der vorhandenen Logistikhalle mit Büro- und Lagermezzanine auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 176/67, Robert-Koch-Straße.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/684/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4.2 Bauvoranfrage zum Neubau von drei Doppelhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Polch, Flur 14, Nr. 55/4 und 53/1 (teilweise), Nelkenstraße (Polch/702/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zum Neubau von drei Doppelhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Polch, Flur 14, Nr. 55/4 und 53/1 (teilweise), Nelkenstraße, im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Das geplante Bauvorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben u. a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Zur Erschließung ist folgendes anzumerken:

- Die straßen-/wegemäßige Erschließung ist von der Hinter Backhausstraße bis zur Mitte des Grundstückes Nelkenstraße 10 gesichert. Bis hier zu dieser Stelle ist die Oberfläche befestigt.
- Die Wasserversorgung ist laut Auskunft des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel gesichert. Hier wurde vor kurzem eine neue Wassertransportleitung verlegt.
- In der Nelkenstraße liegt derzeit ein Schmutzwasserkanal. Bezüglich des Niederschlagswassers ist eine neue Leitung zu verlegen, die voraussichtlich in das neue Regenrückhaltebecken östlich münden wird. Hierzu wird das Abwasserwerk Maifeld mit dem Antragsteller einen Erschließungsvertrag abschließen.

Die Erschließung ist dann folglich für die o. g. drei Doppelhäuser gesichert. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dieser Bauvoranfrage kann erteilt werden.

Der Antragsteller plant anschließend auch die Bebauung der Grundstücke Nr. 53/1 (anderer Teil), Nr. 233/52, Nr. 232/2, Nr. 44, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 49/1. Hierzu sind jedoch die erstmalige Herstellung der Straße und auch eine Bauleitplanung erforderlich. Diesbezüglich wird der Antragsteller zu gegebener Zeit auf die Stadt Polch zukommen. Der Antragsteller erklärt sich in seiner Bauvoranfrage dazu bereit, die Straße verbreitern zu lassen und dafür Flächen zur Verfügung zu stellen. Dies wird ebenfalls im Erschließungsvertrag zu regeln sein, der den städtischen Gremien zu gegebener Zeit dann gesondert zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Kosten für die beantragte Baumaßnahme der erforderlichen neuen Leitung für das Niederschlagswasser trägt der Antragsteller.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB bezüglich der Bauvoranfrage zum Neubau von drei Doppelhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Polch, Flur 14, Nr. 55/4 und 53/1 (teilweise), Nelkenstraße.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/702/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Konn vor May" (Polch/691/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Da der Bebauungsplan „In der Konn vor May" weitestgehend vollzogen und das Baugebiet weitestgehend bebaut ist, kann der Bebauungsplan aufgehoben werden. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben im Baugebiet „In der Konn vor May" richten sich dann künftig nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), wonach diese sich in die Umgebungsbebauung einfügen müssen. Hier gilt dann auch weiterhin § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO), der die gegenseitige Rücksichtnahme fordert und Baumaßnahmen für unzulässig erklärt, bei denen Belästigungen und Störungen für die bestehende Bebauung zu erwarten sind.

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach § 1 Abs. 8 BauGB, sodass dieses i. V. m. den §§ 2 ff. BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt wird. Die vereinfachten, beschleunigten Verfahren nach §§ 13 – 13 b BauGB können bei der Aufhebung nicht angewandt werden.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses die Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Konn vor May" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. §§ 2 ff BauGB.

Der Planungsauftrag soll an das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch, vergeben werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/691/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 **Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen (Polch/689/2023)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 2**

Sachverhalt:
Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende/Sponsoringleistung wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
2.000,00	Sponsoring für Outdoor-Fitnessgerät, Kleegarten

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführte Spende/Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/689/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (Polch/701/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde der vom Stadtrat Polch beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 06.02.2023 wurde uns von Seiten der Kommunalaufsicht die als Anlage beiliegende Zwischenmitteilung übersandt, durch die mitgeteilt wird, dass der Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist. Des Weiteren wird die Stadt Polch aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde fraktionsübergreifend festgestellt, dass die Finanzausstattung, die der Stadt Polch zur Verfügung steht, keinen großen finanziellen Spielraum zulässt. Letztlich wurden im Haushaltsplan 2023, wie auch schon in den Vorjahren, lediglich unabweisbare Maßnahmen berücksichtigt, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Stadt unabdingbar sind.

Auch hinsichtlich der Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer war man sich einig, dass eine weitere Anhebung über die Nivellierungssätze hinaus, nicht gewollt ist.

Im Rahmen der weiteren Vorgehensweise soll nunmehr vom Stadtrat beschlossen werden, ob an der bisherigen Sichtweise festgehalten werden soll. Anzumerken ist, dass das Budgetrecht der Stadt Polch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung uneingeschränkt zusteht.

Sofern der Kommunalaufsicht kein Einsparpotential bzw. ein Anstieg der Erträge/Einzahlungen durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mitgeteilt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Genehmigung des Haushaltes 2023 abgelehnt wird.

Im Anschluss wäre dann für die Stadt Polch die Möglichkeit gegeben Rechtsbehelfe einzulegen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt keine Änderungen an dem Haushaltsplan/Haushaltssatzung 2023 der Stadt Polch vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Mitteilung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit der Bitte der Genehmigung des vorliegenden Haushaltsplanes/Haushaltssatzung, zukommen zu lassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab-stimmung	
Gremium	**Sitzungs-termin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	28.02.2023	Polch/701/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 **Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Polch/697/2023)**

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben: